

Vertrag über die Weitergabe einer Zuwendung

Zur Durchführung des Förderprojekts „**Inhouse-Schulungen**“ wird

zwischen

dem Städtetag Baden-Württemberg e.V.

Erstempfänger,

und

der Kommune/dem Landkreis

Letztempfänger,

folgender Vertrag über

die Förderung einer Inhouse-Schulung bei der/den Bildungseinrichtung(-en)

geschlossen:

§ 1 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Das Land Baden-Württemberg fördert Inhouse-Schulungen kommunaler Zusammenschlüsse um die kommunale Vernetzung bei Digitalisierungsthemen zu stärken und die digitale Transformation der Kommunen anhand von vor Ort identifizierten digitalen Handlungsbedarfen voranzutreiben. Ziel ist es interkommunale Zusammenarbeit zu fördern, Kommunen und Landkreise, welche noch keine Kommunalen Digitallotsen qualifiziert haben, zu erreichen und das Programm im ländlichen Raum zu skalieren. Der Letztempfänger verwendet die Zuwendung um Inhouse-Schulungen entsprechend der Anlage – Bildungsinhalte durchzuführen.
- (2) Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg als Zuwendungsgeber gewährt Zuwendungen für diesen Zweck als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Bei der Inhouse-Schulung entspricht das 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 1.700 Euro pro Schulungstag. Förderfähig sind grundsätzlich interkommunale Zusammenschlüsse nach folgender Maßgabe:

- Mindestens zwei Kommunen mit einer Bevölkerung unter 20.000 schließen sich für ein Inhouse-Seminar zusammen.
 - Eine Große Kreisstadt schließt sich mit mindestens einer Kommune mit einer Bevölkerung unter 20.000 für ein Inhouse-Seminar zusammen.
 - Ein Land-/Stadtkreis schließt sich mit mindestens einer Kommune mit einer Bevölkerung unter 20.000 für ein Inhouse-Seminar zusammen.
 - Zwei Land-/Stadtkreise schließen sich für ein Inhouse-Seminar zusammen.
 - Ein Land-/Stadtkreis schließt sich mit mind. einer Großen Kreisstadt für eine Inhouse-Schulung zusammen.
- (3) Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den oben genannten Zweck bestimmt.
- (4) Für die Zuwendung wird ein Bewilligungszeitraum bis zum 31.03.2025 festgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraums müssen sämtliche geförderte Maßnahmen durchgeführt und dafür die Zuwendung in voller Höhe in Anspruch genommen werden, das heißt angefordert sein.
- (5) Letztempfänger können nur die Kommunen und Landkreise in Baden-Württemberg sein.

§ 2 Vertragsgegenstand und -bestandteile

- (1) Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist die zweckbestimmte Weitergabe von Zuwendungen im Rahmen des oben genannten Landesprogramms auf der Grundlage entsprechender Zuwendungsbescheide. Es handelt sich dabei um eine Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 12 VV zu § 44 LHO der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) (nachfolgend VV zu § 44 LHO).
- (2) Bestandteil dieses Vertrags sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die auch vom Letztempfänger einzuhalten sind.

§ 3 Höhe und Zweck der Zuwendungen

- (1) Der Erstempfänger gibt die Zuwendungen aus dem oben genannten Zuwendungsbescheid an den Letztempfänger gemäß Nr. 12.1 VV zu § 44 LHO als Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von maximal 50 v. H. der Ausgaben weiter. Die Förderung beträgt für eine 1-tätige Inhouse-Schulung bis zu 1.700 Euro, für eine 2-tätige Inhouse-Schulung bis zu 3.400 Euro und für eine 3-tätige Inhouse-Schulung bis zu 5.100 Euro. Der Eigenanteil der Kommune wird je Inhouse-Schulung zu gleichen Teilen unter den Kommunen des kommunalen Zusammenschlusses aufgeteilt. Der Finanzierungsplan des Letztempfängers ist Bestandteil dieses Vertrags.

- (2) Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich bestimmt für die Durchführung der Inhouse-Schulung
- (3) Eine Förderung setzt die Teilnahme an einer Fortbildung im Sinne der Anlage Bildungsinhalte voraus.

§ 4 Mittelabruf und Verwendungsnachweis

- (1) Nach erfolgter Schulung und Vorlage des Verwendungsnachweises können die Mittel bis zum 31.03.2025 abgerufen werden.
- (2) Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist der Letztempfänger gegenüber dem Erstempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.
- (3) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von vier Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des vierten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats gegenüber dem Erstempfänger nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

§ 5 Pflichten des Letztempfängers

- (1) Der Letztempfänger ist gegenüber dem Erstempfänger auskunfts- und mitwirkungspflichtig.
- (2) Wenn für den Letztempfänger erkennbar wird, dass die Durchführung der Maßnahme gemäß der Konzeption nicht möglich oder gefährdet ist, muss er den Erstempfänger – auch unaufgefordert – unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- (3) Der Letztempfänger verpflichtet sich sämtliche die Mittelverwendung betreffenden Informationen so frühzeitig wie möglich zur Verfügung zu stellen, dass der Erstempfänger jederzeit vollumfängliche Angaben auch zu den weitergeleiteten Mitteln machen kann.
- (4) Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

§ 6 Prüfungsrecht

- (1) Der Erstempfänger ist verpflichtet, die Abwicklung der Maßnahme beim Letztempfänger zu überwachen sowie die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Mittel gemäß Nr. 6 ANBest-P zu prüfen. Die Abwicklung der Prüfung schließt die in Absatz 2 genannten Maßnahmen ein.

- (2) Der Letztempfänger erkennt gemäß Nr. 7 ANBest-P die Berechtigung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und des Rechnungshofs gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 LHO an, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist gemäß Nr. 12.4.3 VV zu § 44 LHO insbesondere dann gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger den im Zuwendungsbescheid aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag bzw. einer nachträglichen Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung sind bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise an den Erstempfänger zurückzuzahlen.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen die Gründe für einen Rücktritt und die Rückzahlungsverpflichtungen an.

§ 8 Vertragsänderung

Der Erstempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Nebenabsprachen und Datenschutz

- (1) Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

§ 10 Weitere Nebenbestimmungen

- (1) Ansprechpartner des Letztempfängers ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich der Erstempfänger.

- (2) Auf Verlangen tritt der Erstempfänger etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger an das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg ab.
- (3) Die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg nicht möglich.
- (4) Teilnehmer/innen an der Qualifizierungsmaßnahme sind über die vom Land Baden-Württemberg gewährte Zuwendung zu informieren.
- (5) Bei Veröffentlichungen, Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Webinhalte, Berichte in Printmedien, Hörfunk, Fernsehen und Social Media) ist in geeigneter Form auf die Förderung im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes digital@bw und ihre Fortschreibung als digital.LÄND (www.digital-laend.de) hinzuweisen und soweit möglich entsprechend zu verlinken. Der Letztempfänger kann bereits bestehende Internetplattformen mit der oben genannten Website verlinken. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Digitalisierung bei anderen Stakeholdern gefördert wird.
- (6) Aus den Zuwendungsmitteln beschaffte oder hergestellte Gegenstände unterliegen einer Zweckbindung von drei Jahren.
- (7) Die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen richtet sich nach § 246 BGB.

§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt bei Schriftform mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Kooperationsteilnehmer oder bei Textform über das Landesportal www.service-bw.de mit dem Datum der Erstellung des elektronischen Dokuments in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für einen Zeitraum bis zum 31.03.2025, soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum laut Zuwendungsbescheid beziehen.

§ 12 Vertragsausfertigung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält bei Schriftform eine Ausfertigung oder bei Textform über das Landesportal www.service-bw.de ein elektronisches Dokument. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Bestimmung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt bei Bestehen einer Regelungslücke.

§ 14 Bevollmächtigung für Verwendungsnachweis und Mittelanforderung

Die Kommune bevollmächtigt nach § 167 Absatz 1 Alternative 2 BGB die oben genannte Bildungseinrichtung, nach Teilnahme ihrer Beschäftigten einen Verwendungsnachweis und eine Mittelanforderung gegenüber dem Erstempfänger abzugeben.

§ 15 Empfangszuständigkeit für Zahlung

Die Kommune willigt nach § 362 Absatz 2 in Verbindung mit § 185 Absatz 1 BGB ein, dass der Erstempfänger seine Zahlungsverpflichtung nach § 3 dieses Vertrages durch Zahlung gegenüber der Bildungseinrichtung erfüllt.

Erstempfänger
Datum, Unterschrift

Letztempfänger
Datum, Unterschrift

Städtetag Baden-Württemberg e.V.

Kommune/Landkreis

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Stand 28. Juli 2022
- Bildungsinhalte
- Modulbausteine

Anlage – Bildungsinhalte

Mindestprogramminhalte der Inhouse-Schulungen:

Beispielhafte Fragestellungen, die im Rahmen der Inhouse-Schulungen behandelt werden können:

- Für welche Bereiche und Aufgaben werden digitale Kompetenzen in der digitalen Behörde benötigt?
- Welche Strategien sind im kommunalen Kontext zielführend, um digitale Kompetenzen auf- bzw. auszubauen und sie langfristig zu erhalten?
- Wie können bestehende Strategien an sich veränderte Rahmenbedingungen angepasst bzw. aktualisiert werden um diese in ganzheitliche und nachhaltige Ziele einzupassen?
- Welche Punkte zu digitalen Kompetenzen sollten in den Leitlinien zu Strategien für die gemeinwohlorientierte Stadt- und Kreisentwicklung Eingang finden?
- Welche Vorteile hat die Qualifizierung von Kommunalen Digitallotsen für die/den eigene/n Kommune/Landkreis?
- Was sind die Aufgaben (Rollen) von Digitalisierungsexperten (Kommunalen Digitallotsen) in der digitalen Behörde/Verwaltung?
- Wie kann eine hierarchieübergreifende Vernetzung von Mitarbeitenden gelingen und welche Vorteile ergeben sich für die Förderung der Digitalisierung in der Verwaltung daraus?
- Welche auf Dauer angelegten Konzepte benötigt eine Kommune/ein Landkreis, um langfristig motivierte und qualifizierte Mitarbeitende zu erhalten bzw. zu behalten?
- Wie kann die Digitalisierung beim Aufbau von Resilienzfähigkeit in der/dem eigenen Kommune/Landkreis helfen?
- Wie kann die Digitalisierung beim Aufbau von Resilienzfähigkeit in der/dem eigenen Kommune/Landkreis (Verwaltung, Wirtschaft, Bürger) gegen Cyber-Angriffe besser geschützt werden?
- Mit dem Themen-Baukasten-System sollen Impulse sowie Hilfe zur Selbsthilfe gegeben und Prozesse begleitet werden.

Anlage Modulbausteine:

- 1.0 Baustein: Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung Themenfeld/Schwerpunkt:
Projektmanagement
- 1.1. Baustein: Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung Themenfeld/Schwerpunkt:
Prozessmanagement
- 1.2 Baustein: Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung Themenfeld/Schwerpunkt:
Arbeiten in virtuellen Teams
- 1.3 Baustein: Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung — Smart
City Themenfeld/Schwerpunkt: Smart City/Regions
- 2.0 Baustein: Digitale Werkzeuge - die Einbindung von Tools und Softwarelösungen in
eine Arbeitswelt nach Corona Themenfeld/Schwerpunkt: Digitale Arbeitswelt
- 3.0 Baustein: Kommunale Digitalisierungsstrategien Themenfeld/Schwerpunkt:
Strategische Ansätze der kommunalen Digitalisierung
- 4.0 Baustein: Anforderungen einer digitalen Arbeitswelt an Mitarbeitende in Kommunen
Themenfeld/Schwerpunkt: Digitale Kompetenzen, Mitarbeitermotivation und Resilienz
- 4.1 Baustein: Anforderungen einer digitalen Arbeitswelt an Führungskräfte in Kommunen
Themenfeld/Schwerpunkt: Digitale Kompetenzen, Mitarbeitermotivation und Resilienz
- 5.0 Baustein: Die digitale Sicherheit von Organisationen und Daten Themenfeld/Schwerpunkt:
Cybersicherheit -
- 5.1 Baustein: Die digitale Sicherheit von Organisationen und Daten Themenfeld/Schwerpunkt:
Datenschutz, IT-Sicherheit
- 6.0 Baustein: Digitale Teilhabe für jedermann Themenfeld/Schwerpunkt:
Digitale Barrierefreiheit
- 7.0 Baustein: Digitale Beteiligung und Kommunikation in Digitalisierungsprojekten
Themenfeld/Schwerpunkt: Digitale Bürgerbeteiligung
- 7.1 Baustein: Digitale Beteiligung und Kommunikation in Digitalisierungsprojekten
Themenfeld/Schwerpunkt: Kommunikationsstrategie
- 8.0 Baustein: Rechtliche Grundlagen des OZG und deren Umsetzung in den Kommunen
Themenfeld/Schwerpunkt: OZG und E-Government
- 8.1 Baustein: service-bw — Prozesse Themenfeld/Schwerpunkt: OZG und
Prozesse (Standard- und Universalprozess)
- 9.0 Baustein: Einführung der E-Akte - Dokumenten-Management-
System Themenfeld/Schwerpunkt: E-Akte/DMS — Prozesse
- 10.0 Baustein: Digitalisierungsthemen vor Ort Themenfeld/Schwerpunkt: Individuelles